

Zur Arbeit strampeln

Steuerfall-- Fiskus begünstigt Diensträder

Text: Nelson Cremers

Macht das Fahrrad bald dem Dienstwagen Konkurrenz? Eine Änderung im Steuerrecht könnte an einer solchen Entwicklung ihren Anteil haben. Der Fiskus behandelt beruflich eingesetzte Zweiräder rückwirkend für 2012 steuerlich wie Dienstfahrzeuge. Das so genannte Dienstwagenprivileg gilt ab sofort auch für Fahrräder und E-Bikes und macht die tägliche Fahrt mit dem Rad zur Arbeit um einiges attraktiver.

Beginn einer grünen Revolution?

Dienstoffahrräder werden künftig steuerlich genauso behandelt wie der BMW für den Chef. Diese Neuregelung, die auch für Elektrofahrräder gilt, soweit diese verkehrsrechtlich als Fahrräder einzuordnen sind (u.a. keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht), könnte nach Vorstellungen einiger Verbände und Anbieter zu einer grünen Revolution in deutschen Unternehmen führen. Im Gegensatz zum PKW sind Fahrräder nicht nur preisgünstiger, sondern auch wesentlich umweltfreundlicher als ein Dienstwagen. Gerade in Städten sind sie schneller und flexibler als das Auto, außerdem entfällt die lästige Parkplatzsuche. Da fast die Hälfte aller Arbeitswege kürzer als zehn Kilometer sind, können auch Apotheken durch die gesetzliche Neuregelung fahrradbegeisterte Mitarbeiter ohne zusätzliche Kosten unterstützen. Dabei spart der Apotheker nicht nur Kosten für die Bereitstellung von Mitarbeiterparkplätzen, sondern kann zudem die Krankheitstage seiner Angestellten durch aktive Be-

wegungsförderung verringern und spart sich den Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung.

Gesetzliche Grundlagen

Gemäß Erlass der Landesfinanzminister vom 23. November 2012 sind rückwirkend für das Jahr 2012 die Finanzämter angewiesen, Dienstoffahrräder dem Dienstwagen steuerlich gleich zu stellen. Bislang war es vor allem leitenden Angestellten vergönnt, als Gehaltsbestandteil regelmäßig ein neues Auto zur beruflichen und privaten Nutzung vor die Tür gestellt zu bekommen. Dass dies nun auch für Dienstoffahrräder zu ähnlichen steuerlichen Konditionen gilt, regelt der neue Erlass. Demnach muss der Nutzer ein Prozent der auf die vollen 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich Umsatzsteuer als geldwerten Vorteil versteuern. Anders als beim Dienstwagen gibt es keine zusätzliche Besteuerung für die Anfahrt zur Arbeitsstelle.

Leasingunternehmen profitieren

Von der Gesetzesänderung werden neben radelnden Angestellten vor allem Leasingunternehmen profitieren, welche den Firmen das umständliche Handling der Mitarbeiterfahrzeuge abnehmen. Hierfür notwendig ist ein Rahmenvertrag mit einer Leasingfirma, die ihrerseits regionale Fahrradläden als Vertriebspartner benennt und die Abwicklung übernimmt.



APOTHEKEN KÖNNEN FAHRRADBEGEISTERTE MITARBEITER OHNE ZUSATZ- KOSTEN UNTERSTÜTZEN

Das gewünschte Modell kann sich der Beschäftigte dann selbst in den Partnerläden aussuchen. Die Firma LeaseRad aus Frei-

burg z.B. bietet Unternehmen Leasingmodelle für hochwertige Fahrräder an und rechnet dabei mit einem E-Bike-Anteil von rund 80 Prozent, da man mit dem E-Bike nicht so leicht ins Schwitzen gerät. Die Listenpreise für schnelle Elektrofahrräder liegen bei 1500 bis 2000 Euro. Für hochwertigere Räder kann auch einiges mehr angelegt werden. Beim Leasing von Dienstfahrrädern tritt der Arbeitgeber als Leasingnehmer auf.

Steuerlich abziehbar

Welche Leasingrate inklusive (Teil-) Diebstahlversicherung unter dem Strich den fahrradbegeisterten Angestellten trifft, hängt von einigen Variablen ab. Wird beispielsweise die Leasingrate direkt vom Bruttogehalt abgezogen, das wäre die so genannte Bargeldumwandlung, sinkt je nach Höhe von Einkommen und Steuerklasse die Steuer- und Sozialabgabenlast,

und der Fiskus zahlt das neue Fahrrad „ein bisschen“ mit. Zudem könnte sich der Arbeitgeber mit einem Zuschuss beteiligen, muss dies aber nicht. LeaseRad verspricht, dass Leasingräder im Vergleich zur Eigenanschaffung preiswerter sind. Nach drei Jahren Laufzeit geht der Drahtesel für eine geringe Restzahlung an den Nutzer über, der es wiederum privat verkaufen könnte. Eine Rücknahme des Rades durch den Leasinggeber ist nicht möglich.

Rechenbeispiel-- LeaseRad bietet im Internet unter www.jobrad.org ein Tool, mit dem ausgerechnet werden

kann, wie hoch die Leasingraten bei einer Barlohnnumwandlung sind und wie hoch die Ersparnis gegenüber dem Einkauf eines Fahrrades oder E-Bikes ist. Wer zum Beispiel ein Fahrrad für 2000 Euro zzgl. 9,90 Euro monatlicher Versicherung haben möchte, zahlt ohne Arbeitgeberzuschuss bei einem Bruttolohn von 3000 Euro, Steuerklasse III und zwei Kindern, knapp 47 Euro im Monat. Nach Ablauf der Leasingdauer von 36 Monaten ist für die Übernahme des Fahrrades eine Schlussrate von 200 Euro fällig. Gegenüber einer Anschaffung spart der Mitarbeiter inklusive Versicherung rund 33 Prozent. Beteiligt sich der Arbeitgeber mit einem monatlichen Zuschuss von 40 Euro, zahlt der Arbeitnehmer bei gleichen Bedingungen rund 23 Euro im Monat, und der Spareffekt erhöht sich auf 63 Prozent. Bei Fahrrädern unter 500 Euro lohnt sich ein Leasing wegen der Versicherungskosten kaum.